

Satzung
der Stadt Altena (Westf.) über Erlaubnisse und Gebühren für
Sondernutzungen an öffentlichen Straßen
- Sondernutzungssatzung -
vom 07.07.2025

Aufgrund der §§ 18, 19 und 19 a des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.1995 (GV. NRW. S. 1028), sowie des § 8 Abs. 1 und 3 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.04.1994 (BGBl. I S. 854) und des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), in den zurzeit gültigen Fassungen hat der Rat der Stadt Altena (Westf.) in seiner Sitzung am 07.07.2025 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Sachlicher Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt für alle Gemeindestraßen (einschließlich der öffentlichen Wege und Plätze) sowie für Ortsdurchfahrten im Zuge der Bundes-, Landes- und Kreisstraßen im Gebiet der Stadt Altena (Westf.).
- (2) Zu den Straßen im Sinne des Abs. 1 gehören die in § 2 Abs. 2 Straßen- und Wegegesetz NRW sowie in § 1 Abs. 4 Bundesfernstraßengesetz genannten Bestandteile des Straßenkörpers, der Luftraum über dem Straßenkörper, das Zubehör und die Nebenanlagen.

§ 2 Erlaubnisbedürftige Sondernutzungen

Soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, bedarf die Benutzung der in § 1 bezeichneten Straßen und Gehwege zu nicht vorwiegend dem Verkehr dienenden Zwecken als über den Gemeingebrauch hinausgehende Sondernutzung der Erlaubnis durch die Stadt. Die Benutzung ist erst zulässig, wenn die Erlaubnis erteilt ist.

§ 3 Straßenanliegergebrauch

Die Benutzung der Straße über den Gemeingebrauch hinaus bedarf innerhalb der geschlossenen Ortslage keiner Erlaubnis, soweit sie für Zwecke des Grundstücks erforderlich ist und den Gemeingebrauch nicht dauernd ausschließt oder erheblich beeinträchtigt oder in den Straßenkörper eingreift (Straßenanliegergebrauch/§ 14 a StrWG NRW bzw. § 8 a FSTRG).

§ 4 Erlaubnisfreie Sondernutzungen

- (1) Keiner Erlaubnis bedürfen:

- a) Bauaufsichtlich genehmigte Bauteile, z. B. Gebäudesockel, Fensterbänke,

- Vordächer, Kellerlichtschächte und Aufzugsschächte für Waren;
- b) Werbeanlagen, Verkaufseinrichtungen und Warenauslagen, die vorübergehend (tage- und stundenweise) an der Stätte der Leistung ohne feste Verbindung mit einer baulichen Anlage oder dem Boden angebracht oder aufgestellt werden und in Fußgängerzonen nicht mehr als 1 m sowie ansonsten nicht mehr als 0,30 m in den Straßenraum hineinragen und, soweit es sich um Gehwege handelt, die verbleibende Gehwegbreite bei Inanspruchnahme der Sondernutzung mindestens 1,25 m beträgt;
 - c) Die Ausschmückung von Straßen und Häuserfronten zur Weihnachtszeit, für Feiern, Feste, Umzüge, insbesondere aus Anlass der Schützenfeste und ähnlicher Veranstaltungen zur Pflege des Brauchtums sowie für kirchliche Prozessionen, das Verteilen von Flugblättern bzw. Druckschriften politischen Inhalts auf den, dem Fußgängerverkehr, dienenden Verkehrsflächen;
 - d) Informationsstände mit einer Grundfläche bis zu 10 qm, die aus Anlass von Parlamentswahlen (Europäisches Parlament, Bundestag, Landtag), Kommunalwahlen oder aus Anlass von Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden von den hieran teilnehmenden zugelassenen Parteien, Wählergruppen und politischen Vereinigungen innerhalb einer Zeit von sechs Wochen vor dem Wahltag bzw. Abstimmungstag vorübergehend (stunden- und tageweise) auf den dem Fußgängerverkehr dienenden Verkehrsflächen errichtet werden. Die Sondernutzung ist mindestens eine Woche vor ihrer Ausübung anzuzeigen.
 - e) Plakate zu Parlamentswahlen (z. B. Europawahl, Bundestagswahl, Landtagswahl), Kommunalwahlen oder aus Anlass von Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden dürfen nur von den zugelassenen Parteien, Wählergruppen und politischen Vereinigungen angebracht werden – und zwar ausschließlich auf den dafür vorgesehenen Wahlplakatflächen. Das Anbringen ist frühestens sechs Wochen vor dem Wahl- oder Abstimmungstag erlaubt. Die Plakate sind bis spätestens vier Wochen nach dem Wahl- oder Abstimmungstag wieder zu entfernen. Die Sondernutzung ist mindestens zwei Wochen vor der Anbringung beim Wahlamt anzuzeigen.
- (2) Nach Abs. 1 erlaubnisfreie Sondernutzungen können eingeschränkt oder untersagt werden, wenn wichtige Gründe, insbesondere Belange des Straßenbaues oder Belange der Sicherheit und Ordnung des Verkehrs, dies erfordern.

§ 5 Sonstige Benutzung

Die Einräumung von Rechten zur Benutzung des Eigentums an Straßen richtet sich nach bürgerlichem Recht, wenn sie den Gemeingebrauch nicht beeinträchtigen, wobei eine vorübergehende Beeinträchtigung für Zwecke der öffentlichen Versorgung oder der Entsorgung außer Betracht bleibt.

§ 6 Erlaubnisantrag

- (1) Die Sondernutzungserlaubnis wird nur auf Antrag erteilt. Dieser ist in der Regel schriftlich zwei Wochen vor der beabsichtigten Ausübung der Sondernutzung mit Angaben über Ort, Art, Umfang und Dauer der Sondernutzung bei der Stadt zu stellen. Die Stadt kann dazu Erläuterungen durch Zeichnung, textliche Beschreibung oder in sonst geeigneter Weise verlangen.
- (2) Ist durch die Sondernutzung eine Behinderung oder Gefährdung des Verkehrs oder eine Beschädigung der Straße oder die Gefahr einer solchen Beschädigung zu befürchten, so muss der Antrag Angaben darüber enthalten, in welcher Weise den Erfordernissen der Sicherheit und Ordnung des Verkehrs sowie des Schutzes der Straße Rechnung getragen wird.
- (3) Sofern es zu zeitlichen oder räumlichen Überschneidungen kommt und dadurch nicht alle Anträge genehmigt werden können, ist unter Berücksichtigung des öffentlichen Interesses der Antragseingang bei der Stadt Altena (Westf.) entscheidend.

§ 7 Erlaubnis

- (1) Die Erlaubnis wird auf Zeit oder auf Widerruf erteilt. Sie kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden, wenn dies für die Sicherheit oder Ordnung des Verkehrs oder zum Schutze der Straße erforderlich ist.
Auf die Erteilung der Erlaubnis besteht kein Rechtsanspruch.
- (2) Eine Regelung durch öffentlich-rechtlichen Vertrag ist zulässig, soweit Rechtsvorschriften nicht entgegenstehen.
- (3) Die Erlaubnis kann unter Auflagen und Bedingungen erteilt werden.
- (4) Die Erlaubnis gilt nur für den/die Erlaubnisnehmer/in und ist daher nicht übertragbar. Die Ausübung der Sondernutzung durch Dritte bedarf der Zustimmung durch die ausstellende Behörde.

§ 8 Versagung und Widerruf der Erlaubnis

- (1) Die Erlaubnis kann insbesondere versagt werden, wenn
 - a) öffentlich-rechtliche Vorschriften dem Antrag entgegenstehen,
 - b) die beantragte Fläche wegen entgegenstehender Belange nicht zur Verfügung gestellt werden kann,
 - c) die Antragsfrist nicht eingehalten wurde,
 - d) der Antragsteller die erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt.
- (2) Die Erlaubnis kann widerrufen werden, wenn
 - a) dies im öffentlichen Interesse geboten ist,
 - b) gegen inhaltliche Bestimmungen der Erlaubnis verstoßen wird,
 - c) nachträglich die Voraussetzungen für die Erlaubnis entfallen,
 - d) die Sondernutzung die Ausführung von Bauvorhaben erheblich beeinträchtigen würde,

- e) der Gebührenschuldner die festgesetzte Gebühr nicht zahlt.
- (3) Beim Erlöschen oder Widerruf der Erlaubnis hat der Erlaubnisnehmer innerhalb einer angemessenen Frist die Anlagen zu entfernen und den benutzten Straßenteil in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen.
- (4) Bei einer nur vorübergehenden Nutzung der Anlagen oder Einrichtungen gilt eine Frist von einem Werktag nach Erlöschen oder Widerruf der Erlaubnis als angemessen. Sofern diese Frist nicht eingehalten wird, ist die Stadt berechtigt, ohne weitere Aufforderung die Anlagen oder Einrichtungen im Wege der Ersatzvornahme zu Lasten des Erlaubnisnehmers zu beseitigen.

§ 9 Gebühren

- (1) Für erlaubnispflichtige und unerlaubte Sondernutzungen werden Gebühren nach Maßgabe des anliegenden Gebührentarifs erhoben. Der Gebührentarif ist Bestandteil dieser Satzung.
- (2) Das Recht der Stadt, nach § 18 Abs. 3 Straßen- und Wegegesetz NRW bzw. § 8 Abs. 2 a Bundesfernstraßengesetz, Kostenersatz sowie Vorschüsse und Sicherheiten zu verlangen, wird durch die nach dem Tarif bestehende Gebührenpflicht oder eine Gebührenfreiheit für Sondernutzungen nicht berührt.
- (3) Für Veranstaltungen mit besonderem öffentlichem Interesse (u. a. Kirmes, Schützenfest, Stadtfest, Straßenfest, Zirkus) können Pauschalbeträge erhoben werden.
- (4) Das Recht, für die Erteilung der Sondernutzungserlaubnis Verwaltungsgebühren zu erheben, bleibt unberührt.

§ 10 Gebührenschuldner

- b) Gebührenschuldner/innen sind:
 - a) der/die Antragsteller/in,
 - b) der/die Erlaubnisnehmer/in,
 - c) wer die Sondernutzung ausübt oder in seinem Interesse ausüben lässt.
- c) Mehrere Gebührenschuldner/innen haften als Gesamtschuldner/innen.

§ 11 Entstehung der Gebührenpflicht und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht:
 - a) mit der Erteilung der Sondernutzungserlaubnis,
 - b) bei unerlaubter Sondernutzung mit der Ausübung der Nutzung.
- (2) Die Gebühren werden mit der Erlaubnis oder durch gesonderten Gebührenbescheid festgesetzt. Sie sind zu dem in der Erlaubnis oder im Gebührenbescheid festgesetzten Zeitpunkt fällig.

§ 12 Gebührenerstattung

- (1) Wird eine auf Zeit genehmigte Sondernutzung vorzeitig aufgegeben, so besteht kein Anspruch auf Erstattung entrichteter Gebühren.
- (2) Im Voraus entrichtete Gebühren werden anteilmäßig erstattet, wenn die Stadt eine Sondernutzungserlaubnis aus Gründen widerruft, die nicht von dem/der Gebührenschuldner/in zu vertreten sind.

§ 13 Gebührenbefreiungen

- (1) Von Sondernutzungsgebühren befreit sind:
 - a) Politische Parteien, Wählergruppen, politische Vereinigungen hinsichtlich ihrer mobilen Informationsträger, Plakatierungen gem. § 4 Abs. 1 e) und Informationsstände.
 - b) Kirchen und Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts, soweit die Sondernutzung unmittelbar der Durchführung kirchlicher Zwecke dient.
 - c) Veranstaltungen, die förderungswürdigen Zwecken in den Bereichen Jugend, Sport und Kultur dienen.
- (2) Die Stadt kann auf die Erhebung der Sondernutzungsgebühren ganz oder teilweise verzichten, wenn dies im öffentlichen Interesse geboten ist oder besondere Gründe im Einzelfall dies rechtfertigen.
- (3) Gebührenbefreiungen entbinden nicht von der Erlaubnispflicht der Sondernutzung.

§ 14 Ahndung von Verstößen

- (1) Ordnungswidrig nach § 59 StrWG NRW handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - a) entgegen § 18 Abs. 1 StrWG NRW eine öffentliche Straße über den Gemeingebrauch hinaus ohne die dafür erforderliche Sondernutzungserlaubnis benutzt,
 - b) gegen die nach § 18 Abs. 2 StrWG NRW im Wege der Sondernutzungserlaubnis erteilten Auflagen verstößt,
 - c) entgegen § 18 Abs. 4 StrWG NRW Anlagen nicht vorschriftsmäßig errichtet oder unterhält oder auf vollziehbares Verlangen der zuständigen Behörden Anlagen nicht entfernt oder den benutzten Straßenteil nicht in einen ordnungsgemäßen Straßenzustand versetzt.
- (2) Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis 1.000 Euro geahndet werden.

§ 15 Haftung, Sicherheitsleistung, Kostenersatz

- (1) Für Schäden, die der Stadt oder Dritten aus einer Sondernutzung entstehen, haftet der Gebührenschuldner. Er hat die Stadt von etwaigen Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die gegen sie wegen solcher Schäden geltend gemacht werden.

- (2) Die Stadt kann von dem Erlaubnisnehmer vor Inanspruchnahme der Erlaubnis den Nachweis einer ausreichenden Haftpflichtversicherung für die Dauer der Sondernutzung verlangen.
- (3) Die Stadt behält sich das Recht vor, vor Erteilung der Erlaubnis im Einzelfall eine angemessene Sicherheitsleistung zu erheben.
- (4) Bei Abweichungen vom Inhalt der Erlaubnis hat der Erlaubnisnehmer auf Verlangen der Stadt den genehmigten Zustand auf eigene Kosten wiederherzustellen.

§ 14 Inkrafttreten

- (1) Diese Sondernutzungssatzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten alle vorherigen Sondernutzungssatzungen in der Stadt Altena (Westf.) sowie deren Änderungsatzungen außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung gegen diese Satzung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden.

Altena, den 07.07.2025



Stadt Altena (Westf.)
Der Bürgermeister